Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 4. October 1881.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881,

mit welcher eine revidirte Hebammen-Instruction erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1881, Nr. 54.)

Frauenspersonen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den österreichischen Ländern erworben haben und daselbst ihren Beruf ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen, welche auch den Amtsärzten und den betreffenden Behörden zur Darnachachtung zu dienen hat.

§. 1.

Die Hebammen unterstehen der politischen Behörde I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder der mit den Geschäften der politischen Bezirksbehörde betrauten Gemeindebehörde, Magistrat, Bürgermeisteramt), beziehungsweise dem Amtsarzte derselben.

§. 2.

Die Hebammen haben bei dieser Behörde den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen, sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 3 vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden, und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Die Instrumente und Geräthschaften, welche die Hebamme wohl verwahrt, geordnet und sorgfältig gereiniget jederzeit bereit zu halten und, wenn sie zu einer Entbindung gerufen wird, mit sich zu nehmen hat, sind folgende:

Eine Klystierspritze mittlerer Größe mit den dazu gehörigen, vorne gut abgerundeten Afterröhrchen und einem an die Spritze passenden Mutterrohr aus Zinn; einen metallenen und einen englischen elastischen weiblichen Katheter, eine Nabelschnurschere, einen entsprechenden Vorrath von Nabelbändchen und eine Nagelbürste.

Nebstdem hat die Hebamme noch nachfolgende Mittel, über deren Zubereitung und Gebrauch der §. 3 der in einem Anhange beigegebenen Belehrung das Nähere enthält, in wohl verstopften, rein gehaltenen Flaschen mit sich zu führen:

1. 100 Gramme krystallisirte, durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfließen gebrachte Carbolsäure behufs Herstellung einer Desinfectionsflüssigkeit,

2. 50 Gramme Carbolöl, das ist eine Mischung aus 2 Grammen krystallisirter Carbolsäure und 48 Grammen reinen Olivenöles,

3. 25 Gramme Zimmttinctur,

4. 25 Gramme Aetherweingeist (Hoffmannsgeist).

Die vorangeführten Gegenstände muß die Hebamme jederzeit in gutem Zustande zur Hand haben.

Weil die Carbolsäure im krystallisirten und im zerflossenen Zustande und auch in stärkeren wässerigen Lösungen, äußerlich angewendet, ätzend und innerlich genommen sogar giftig wirkt, muß die Hebamme, um jeden Mißbrauch zu verhüten, auf die Verwahrung der Carbolsäure ihre besondere Aufmerksamkeit richten und darf von derselben nur in der Weise Gebrauch machen, wie ihr vom Arzte oder in §. 3 der Belehrung vorgeschrieben wird.

Die Hebamme darf weder einzelne der vorangeführten Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Gebärenden oder Entbundenen zurücklassen.

Der Amtsarzt wird sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob der Apparat im completen und brauchbaren Zustande erhalten werde.

Ueberdies muß jede Hebamme ein gutes Lehrbuch für Hebammen, jedenfalls aber dasjenige besitzen, das ihr beim Schulunterrichte als Leitfaden diente, um sich darin Raths erholen zu können.

§. 4.

Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleißen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

§. 5.

Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißen und die Berührung mit kranken Personen und mit faulenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können.

Aus diesem Grunde werden die Hebammen mit Hinweis auf die Belehrung aufs strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfectionsflüssigkeit aufs gründlichste zu reinigen.

§. 6.

Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muß auch nach jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muß sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, daß eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, daß eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange große Gefahr für die eine oder für beide Gebärende entstehen könnte.

§. 7.

Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder deren neugeborne Kinder betreffen, sowie beim plötzlichen Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen. (§§. 7 bis 9 der Belehrung.)

§. 8.

Es ist den Hebammen auf's strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ärztliche Ordinationen und ohne zwingende Noth Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 9.

Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind vorliegt.

§. 10.

Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§. 11.

Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§. 12.

Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen der zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand be-

kannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§. 13.

Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß jedes todtgeborne Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenschau unterzogen werde.

§. 14.

Wird eine Hebamme berufen, um einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe Hilfe zu leisten, so hat sie dieselbe genau zu untersuchen und wenn sie Kennzeichen der Schwangerschaft findet, dies derselben mitzutheilen und sie zu ermahnen, Sorge zu tragen, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Ist jedoch die untersuchte Person schon in der Geburt begriffen, so hat die Hebamme ihr den nöthigen Beistand zu leisten, im Falle einer Erkrankung aber die Beiziehung eines Arztes zu empfehlen.

§. 15.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 16.

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 17.

Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind oder wenn sie von der Behörde hiezu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 18.

Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat.

§. 19.

Jede des Schreibens kundige Hebamme hat die einzelnen Rubriken in den in der Belehrung näher bezeichneten Geburtstabellen, welche ihr von der politischen Behörde zugestellt werden, pünktlich und wahrheitsgetreu auszufüllen und die ordnungsmäßig geführten Tabellen in den ihr von dem Amtsarzte bekannt gegebenen Terminen an die Bezirksbehörde zu Handen des Amtsarztes behufs Durchsicht, Prüfung und Zusammenstellung für wissenschaftliche Zwecke vorzulegen.

Zur richtigen Ausfüllung der Geburtstabellen wird hier empfohlen, über alle Geburten, bei welchen sie in ihrem Berufe thätig war, genaue Aufschreibungen in einem Tagebuche zu machen.

§. 20.

Im Uebrigen werden die Hebammen angewiesen, sich genau an diese ihnen mit dem Diplome oder von der politischen Behörde zukommende Instruction und Belehrung zu halten und insbesondere verpflichtet, die in letzterer bezeichneten Vorsichten zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten und des Kindbettfiebers aufs genaueste zu beobachten.

§. 21.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 32) kundgemachten Instruction und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1878, Z. 10.381.

Taaffe m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1881,

betreffend die Feststellung des Grundsteuerpercentes.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1881, Nr. 55.)

Auf Grund des Art. I. des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34), dann der Art. I. und II. des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) wird das Grundsteuerpercent für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab, bis zu jenem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, mit $22^1/_{10}$ des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuer-Regelung ermittelten Reinertrages festgestellt.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Juni 1881,

womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab und von Maischbottichen (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 28. Juni 1881, Nr. 58.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) werden nachstehende, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassene Nachträge zu der Aichordnung von 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab und von Maischbottichen (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pino m. p.

Siebenter Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 23.

Die bei der Aichung von Handelsgewichten einzuhaltenden Fehlergrenzen betreffend.

Die im ersten Absatze des §. 23 enthaltene Bestimmung, daß bei der Aichung von Handelsgewichten eine Abweichung vom Aichnormale nur im Zuviel zulässig sei, wird dahin

abgeändert, daß Abweichungen vom Aichnormale bis zu dem sub b) festgestellten Betrage im Mehr und Weniger gestattet sind.

Zum fünften Nachtrage zur Aichordnung (R. G. Bl. ex 1877 Nr. 88).

Die hölzernen Flüssigkeitsmaße in Form von Tragbutten betreffend.

Die hölzernen, in Form von Tragbutten hergestellten Flüssigkeitsmaße werden auch mit einem Inhalte von 60 L. zur Aichung und Stempelung zugelassen. Die für die gleichartigen Maße von 50 L. Inhalt im fünften Nachtrage zur Aichordnung enthaltenen Bestimmungen bleiben auch für die Maße von 60 L. Inhalt giltig, mit der Maßgabe, daß letztere mit der Bezeichnung: 60 L. durch Einbrennen zu versehen sind.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. ex 1879, Nr. 107).

Wenn der mittlere, d. i. der in der halben Höhe des Gefäßes gemessene Durchmesser eines Milchständers 250 Millimeter nicht überschreitet, so kann die Theilung des zugehörigen Meßstabes unmittelbar oberhalb des Metallbeschlages beginnen und ist dem ersten Theilstriche die demselben entsprechende Anzahl Liter beizusetzen.

Auf der äußeren Mantelfläche des Gefäßes ist in diesem Falle der Abstand dieses ersten Theilstriches von dem unteren Ende des Meßstabes, ausgedrückt in Millimeter, mit Beisetzung des Zeichens m/m einzubrennen.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Aichung von Maischbottichen (R. G. Bl. ex 1879, Nr. 107).

Die in den bezogenen Vorschriften in Betreff der Untertheilung des größten Fassungsraumes enthaltene Bestimmung, daß in der unteren Hälfte des Bottichs nur Stufen von nicht weniger als der doppelten in der oberen Hälfte zulässigen Größe gestattet sind, wird dahin abgeändert: In der unteren Hälfte des Bottichs sind, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, nur Stufen von nicht weniger als 1 H. zulässig.

Wien, 10. Mai 1881.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
Herr m. p.

Gesetz vom 23. Juni 1881,

betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Reichsgesetzblatt vom 30. Juni 1881, Nr. 62.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur und dergl.) in verschlossenen Gefäßen, in was immer für Mengen ist ein freies Gewerbe; hin-

gegen bedarf es zum gewerbsmäßigen Ausschanke, desgleichen zum gewerbsmäßigen Kleinverschleiße der bezeichneten Flüssigkeiten einer behördlichen Concession.

Die Concession zum Ausschanke berechtigt zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen.

Die Concession zum Kleinverschleiße im Sinne dieses Gesetzes berechtigt zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens ein Achtel Liter und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen.

Schankberechtigte und Kleinverschleißer sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt.

Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebünde und versiegelte Flaschen verstanden.

§. 2.

Der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1), sowie der Handel mit solchen, falls letzterer in verschlossenen Gefäßen von nur Einem Liter und darunter betrieben wird, sie mögen auf einer Concession, einem Propinations- oder anderem Rechte beruhen, sind einer besonderen Abgabe unterworfen.

Von der Concession.

§. 3.

Zur Erlangung der Concession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

§. 4.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

§. 5.

Im Falle der Uebertragung des Gewerbes in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Localverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbsausübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung Bedacht zu nehmen hat.

Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe, in welchen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, bedürfen keiner solchen Genehmigung.

§. 6.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur Eine Concession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes (§. 1) gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

§. 7.

Die Erzeuger und die Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche vor der Kundmachung dieses Gesetzes den Kleinverschleiß mit diesen Getränken gewerbsmäßig betreiben, dürfen den Kleinverschleiß im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Concession erlangt haben.

§. 8.

Uebertretungen der vorangehenden, nicht auf die im §. 2 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Von der Abgabe.

§. 9.

Als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe (§. 2) dienen die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird und die Art des Geschäftes (§. 11).

Die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften ist auch für die besondere Abgabe maßgebend.

Unter der Bevölkerung ist diejenige Zahl der anwesenden Personen (Einheimische und Fremde) zu verstehen, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

§. 10.

Die Abgabe (§. 9) ist für ein halbes Jahr, nämlich für die Zeitperiode vom 1. Jänner bis letzten Juni, beziehungsweise vom 1. Juli bis letzten December im vorhinein zu entrichten.

Wer in Mitten des Halbjahres ein der besonderen Abgabe unterliegendes Geschäft beginnen will, hat die Abgabe für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten.

§. 11.

Die halbjährige Abgabe wird mit der im §. 12 enthaltenen Beschränkung festgesetzt, wie folgt:

I. Für jede Stätte, in welcher der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird:

1. In Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschließlich 500 Seelen . . 5 fl.
2. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 500 bis einschließlich 2000 Seelen . . . . . 10 fl.
3. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 2000 bis einschließlich 10.000 Seelen . . . . . 20 fl.
4. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Seelen . . . . . 30 fl.
5. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 20.000 bis einschließlich 100.000 Seelen . . . . . 45 fl.
6. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen . . . 50 fl.

II. Für jede Stätte, wo der Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes (§. 1) betrieben wird, zwei Fünftel der vorstehenden Sätze.

III. Für jede andere im §. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Stätte, wo der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten das ausschließliche oder das Hauptgeschäft bildet, der vierte Theil der vorstehenden Sätze.

IV. Für die im §. 5, Absatz 2, aufgeführten Gewerbe und für die Handelsgewerbe, welche den Verkauf im Sinne des §. 2 nur nebenbei betreiben, der fünfte Theil der vor-

stehenden Sätze mit der Beschränkung, daß das Höchstmaß der Abgabe den fünften Theil der auf das Gewerbe entfallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

Frei von dieser Abgabe bleiben:

A. Der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Uebungslagern außerhalb ständig errichteter Gebäude.

B. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medicamenten.

C. Der Ausschank in sogenannten Unterkunftshäusern im Gebirge.

§. 12.

Der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher dermalen auf Grund bestehender Landesgesetze mit einer besonderen Schankgebühr belastet ist, unterliegt für die Dauer dieser speciellen Belastung nur der Hälfte der im §. 11, I, festgestellten Abgaben.

Nach Ablauf der Zeit, für welche diese Belastung durch die dermalen bereits bestehenden Landesgesetze normirt ist, tritt das volle Ausmaß der Abgabe ein.

§. 13.

Ob bei den im §. 5 und im §. 11, IV, aufgeführten Gewerben der Ausschank oder der Handel als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, entscheidet die Gewerbsbehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde.

§. 14.

Wer eines der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte fortführen will, hat, unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen, spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, und wenn die Betriebsstätte neu errichtet wird, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes die Ortschaft und das Haus oder den Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollete die halbjährige Abgabe zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem ein solches Geschäft betrieben werden soll, hat der Unternehmer vor Beginn des Betriebes die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete zu bezahlen.

Wird eine solche Betriebsstätte gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem Amte unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollete anzuzeigen.

§. 15.

Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft (§. 9), für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar in letzterem Falle der neue Unternehmer, die Uebertragung oder Uebernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§. 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollete über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser Anzeige auf der Bollete bestätigen.

§. 16.

Die im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Geschäfte stehen, soweit es die Abgabepflicht *et*rifft, auch unter Aufsicht der im Verordnungswege zu bestimmenden Finanzbehörde.

Die Unternehmer solcher Geschäfte sind daher verpflichtet, den Organen dieser Behörde den Zutritt in ihr Geschäftslocale zu gestatten und denselben auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollete über die Abgabe vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch auszufolgen.

§. 17.

Jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden Abgabe ist von der Finanzbehörde (§. 16) mit dem zwei- bis zwölffachen Betrage der verkürzten Abgabe zu bestrafen.

Jede andere Uebertretung ist als Ordnungswidrigkeit mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Schlußbestimmungen.

§. 18.

Durch die Bestimmungen der §§. 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Schönbrunn, am 23. Juni 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pino** m. p. **Dunajewski** m. p.

Auszug aus dem Handelsvertrage vom 23. Mai 1881,

zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

(R. G. Bl. vom 30. Juni 1881, Nr. 64.)

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von

ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art, werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 ab in Kraft treten. Derselbe soll bis zum 31. December 1887 in Wirksamkeit bleiben, jedoch behält sich jeder der vertragschließenden Theile das Recht vor, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Artikel 26.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich, spätestens aber am 30. Juni 1881 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) **Graf A. Wolkenstein** m. p. (L. S.) **Karl Heinrich von Bötticher** m. p.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster aber keine Waaren mit sich führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbelegitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirkt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der competenten Behörde innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Anlage C.

Formular.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte (in Oesterreich-Ungarn, Deutschen Reiche) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage D.

Muster.

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18 . . Nr. der Karte . .

(Wappen.)

Giltig in Oesterreich-Ungarn, im Deutschen Reiche und Luxemburg.

Inhaber:
(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den . . . . . 18 . .

(Behörde)

(LS)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . unter der Firma. . . . . besitzt.
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . in . . . . steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da der Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firma/Firmen . . . . . , (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma/Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter: . . . . . , Gestalt: . . . . . , Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma/Firmen berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Gesetz vom 20. Juni 1881,

durch welches der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 8. Juli 1881, Nr. 70.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt wird, hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

„Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer vom Staate, oder aber, bei dem Bestande der Reciprocität (§. 11), an einer von Gemeinde oder Land erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Staatsdienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen."

„In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch die vorher in derselben Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit, sowie jene, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, angerechnet werden."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Schönbrunn, am 20. Juni 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juni 1881,

betreffend die Zugehörigkeit der Katastralgemeinde Talin zu dem Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes Pisek in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 8. Juli 1881, Nr. 72.)

Die Ortschaft und Katastralgemeinde Talin, deren Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Myšeneč im Bezirke des Bezirksgerichtes Wodňan und Zutheilung zu der Ortsgemeinde Paseky im Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes Pisek zu erfolgen hat, wird von dem 1. August d. J. an dem städt. deleg. Bezirksgerichte Pisek unterstehen.

Pražák m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und dem Handelsministerium vom 7. Juni 1881,

betreffend die Drucklegung der Viehpässe und das Verbot des außerämtlichen Verlags derselben.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Juli 1881, Nr. 73.)

Die Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchengesetze enthält bei §. 8 alinea 5 die Bestimmung, daß diejenigen Organe, welche Viehpässe ausfertigen, die hiezu nöthigen Drucksorten von der politischen Landesbehörde zu beziehen haben.

Hieraus folgt, daß diese Drucksorten nur auf Bestellen der Landesbehörde von einer Druckerei aufgelegt und nur an die politische Behörde abgeliefert, sonst aber nicht verkauft werden dürfen.

Dies wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pino m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juli 1881,

zur Vollziehung der Abgabe-Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Juli 1881, Nr. 74.)

Zur Vollziehung der auf die besondere Abgabe bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben (R. G. Bl. Nr. 62) wird angeordnet:

§. 1.

Die besondere Abgabe ist zu entrichten:

1. in dem für den Ausschank festgestellten Ausmaße für jede Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke, d. i. gebrannte geistige Flüssigkeit, die ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zum Getränke sich eignet (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. s. w.) an Sitz- oder Stehgäste oder in Mengen unter $^1/_8$ Liter in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse verabreicht wird;

2. in dem für den Kleinverschleiß festgestellten Ausmaße für jede nicht unter 1. fallende Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in Mengen von mindestens $^1/_8$ Liter in unverschlossenen Gefäßen verkauft wird;

3. in dem für den Handel festgesetzten Ausmaße für jede weder unter 1. noch unter 2. fallende Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in verschlossenen Gefäßen (handelsüblich verschlossenen Gebünden oder versiegelten Flaschen) von Einem Liter und darunter verkauft wird.

§. 2.

Die im §. 12 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, wornach der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke einstweilen nur der Hälfte der

im §. 11, I des Gesetzes festgesetzten Abgaben unterliegt, hat auf das Ausmaß der besonderen Abgabe für denjenigen Ausschank solcher Getränke keinen Einfluß, welcher in Gastgewerben zur Beherbung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zucker- und Mandoletti-Gewerben nur nebenbei betrieben wird (§. 11, IV des Gesetzes).

§. 3.

Die Aemter, bei welchen die im §. 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen des Beginnens und der Fortsetzung der im obigen §. 1 bezeichneten Geschäfte für die einzelnen Betriebsstätten zu machen sind und die Einzahlung der besonderen Abgabe für jedes halbe Jahr zu geschehen hat, werden von den Finanzlandesbehörden mittelst der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und im Wege der Gemeindevorstände kundgemacht.

Jede solche Anmeldung muß enthalten:

1. Die Ortschaft, den Platz oder die Gasse, die Conscriptions-Nummer des Hauses oder den sonstigen Standpunkt, wo die Betriebsstätte sich befindet;

2. die Angabe, welches der im vorstehenden §. 1 nach dem Ausmaße der Abgabe unterschiedenen Geschäfte in der Betriebsstätte ausgeübt wird. Wenn der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei ausgeübt werden soll, sowie auch wenn der im vorstehenden §. 1 unter 3 erwähnte Handel mit gebranntem geistigen Getränke nur nebenbei in einem Handelsgewerbe stattfinden soll, ist dies mit bestimmter Bezeichnung des in Frage kommenden Gewerbes anzuführen und zugleich die halbjährige Rate der auf das Gewerbe fallenden Erwerbssteuer im Ordinarium, falls sie bereits amtlich bemessen ist, anzugeben. Ueberdies hat die Partei in einem solchen Falle den Erwerbsteuerschein dem Amte vorzuweisen.

Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Die Beilage enthält ein Anmeldungs-Muster. Jede schriftliche Anmeldung muß von dem Unternehmer des angemeldeten Geschäftes oder von dessen Bevollmächtigten unterfertigt sein. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Amte niedergeschrieben und ist ebenfalls von dem Unternehmer des angemeldeten Geschäftes oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen.

§. 4.

Die besondere Abgabe ist für jede Stätte, wo ein im vorstehenden §. 1 erwähntes Geschäft begonnen, beziehungsweise fortgesetzt werden soll, gleich bei der rechtzeitigen Einbringung der Anmeldung in dem ganzen gesetzlich entfallenden Betrage für das betreffende halbe Jahr einzuzahlen.

Handelt es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, für welchen daher das Höchstmaß der besonderen Abgabe den fünften Theil der auf das Gewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf (§. 11, Z. IV des Gesetzes) und ist letztere für das halbe Jahr, für welches die besondere Abgabe zu entrichten ist, bei der rechtzeitigen Anmeldung des Ausschankes noch nicht bemessen, so ist die besondere Abgabe für diesen Ausschank, beziehungsweise dessen Betriebsstätte mit dem fünften Theile des vollen Ausschanksatzes (§. 11, Z. I des Gesetzes) zu entrichten. Selbstverständlich wird aber, falls der fünfte Theil der fraglichen Erwerbsteuer den entrichteten Betrag nicht erreicht, die Differenz zurückgezahlt.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, wo ein der besonderen Abgabe unterliegender Handel mit gebranntem geistigen Getränke in Frage steht, welcher in einem Handelsgewerbe, hinsichtlich dessen für das betreffende halbe Jahr die Erwerbsteuer noch nicht bemessen ist, nur nebenbei betrieben wird, für welchen daher das Höchstmaß der besonderen Abgabe den fünften Theil der auf das Handelsgewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

§. 5.

Die Aufsicht über die im vorstehenden §. 1 bezeichneten Geschäfte wird, soweit sie die besondere Abgabe für dieselben betrifft, von den leitenden Finanzbehörden und zwar in erster Linie von den Finanz-Bezirksdirectionen (Finanz-Inspectoren und Finanz-Oberinspectoren), in Krain und Kärnten von den Finanz-Directionen geübt. Als unmittelbares Aufsichtsorgan dieser Finanz-Behörden hat zunächst die k. k. Finanzwache zu wirken.

§. 6.

Ueber die Uebertretungen der die besondere Abgabe betreffenden Anordnungen (§. 17 des Gesetzes) entscheiden in I. Instanz die im vorausgehenden §. 5 bezeichneten Finanz-Behörden.

Das Verfahren wegen solcher Uebertretungen hat sich auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken. Das geschöpfte Straferkenntniß sammt Gründen ist der Partei unter Freilassung der im Gesetze vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) bestimmten Recursfrist schriftlich zu eröffnen.

Ueber einen gegen dasselbe gerichteten Recurs erkennt, wenn in erster Instanz die Finanz-Direction in Laibach oder in Klagenfurt entschieden hat, die Finanz-Landesdirection in Graz, sonst aber die betreffende Finanz-Landes-Behörde.

Der Recurs in dritter Instanz ist, soweit er überhaupt zulässig ist, an das Finanz-Ministerium zu richten, aber bei der Finanz-Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, innerhalb der oben erwähnten Frist einzubringen.

Die Einbringung der wegen der in Rede stehenden Uebertretungen verhängten Geldstrafen erfolgt im administrativen Executionswege.

Dunajewski m. p.

Anmeldungs-Muster.

. . . . . (1) meldet

an, daß er zu . . . . . $\frac{\text{Platz}}{\text{Gasse}}$ . . . . . im Hause Nr. . . den

. . . . . (2) in der $\frac{\text{ersten}}{\text{zweiten}}$ Hälfte des

Jahres 18 . . vom . . . . . (3) angefangen ausüben will . . . (4)

(Datum) Namensunterschrift.

Anmerkungen.

Zu (1). Einstellung des Namens und Charakters des Unternehmers des der besonderen Abgabe unterliegenden Geschäftes.

Zu (2). Hier wird je nach der Art des Geschäftes eingesetzt, entweder: Ausschank gebrannter geistiger Getränke, oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen von 1 Liter und darunter.

Zu (3). Einsetzung des Monatstages.

Zu (4). Wenn es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke handelt, welcher in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, oder wenn ein Handel mit gebrannten geistigen Getränken angemeldet wird, der in einem Handelsgewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, so ist dies beizusetzen und zugleich die halbjährige Erwerbsteuerrate im Ordinarium für das betreffende Gewerbe, wenn sie bereits bemessen ist, anzugeben. Z. B. Dieser Ausschank wird nur nebenbei in der im erwähnten Hause befindlichen Restauration des Unternehmers, auf welche halbjährig als Erwerbsteuer im Ordinarium der Betrag von . . fl. fällt, betrieben werden.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. Juni 1881,

betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen jeden Materials, sowie auf Flaschen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein verwendet werden.

(Reichgesetzblatt vom 26. Juli 1881, Nr. 75.)

§. 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. September 1875 (R. G. Bl. Nr. 129), betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser, werden hiemit auch auf die zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein in öffentlichen Schanklocalitäten dienenden Flaschen und Schankkrüge und zwar ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem die Letzteren angefertigt sind, ausgedehnt.

Bei Gefäßen aus gebranntem Thon kann der Aichstrich und die Bezeichnung des Inhaltes auch eingebrannt werden.

§. 2.

Fest verschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte) Flaschen unterliegen der Bestimmung des §. 1 nicht.

§. 3.

Aichstrich und Inhaltsbezeichnung sind bei den im §. 1 angeführten Gefäßen an der äußeren Gefäßwand anzubringen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Pino m. p.

Intimation der Statthalterei vom 13. März 1881, Z. 10.129, M. Z. 76.924,

betreffend die Berücksichtigung der Lohnweber des Riesengebirges bei Bestellung von Leinenwaren für communale Anstalten.

Der Herr Statthalter von Böhmen hat mit Hinblick auf die prekäre Lage, in welcher sich die Lohnweber des Riesengebirges infolge der seit längerer Zeit andauernden ungünstigen Geschäftsverhältnisse bei dem hiedurch entstandenen Mangel an Verdienst und Erwerb befinden, den Antrag erneuert, es möge im Zwecke der Erwirkung eines möglichst ausgedehnten Absatzes von Leinenwaaren im Inlande bei Bestellung solcher Waaren von Seite der Staats- und öffentlichen Anstalten vorzugsweise auf die Districte des Riesengebirges Bedacht genommen werden.

Hievon setze ich zufolge hohen Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 6. März 1881, Z. 18.493 den Magistrat unter Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 23. October 1878, Z. 31.386 mit der Einladung in die Kenntniß, dem obigen Antrage die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 20. März 1881, Z. 237, M. Z. 141.564,

betreffend die bedingungsweise Zulassung von mit egyptischer Augenentzündung behafteten Kindern zum Schulbesuche.

Laut Mittheilung des Bezirksschulrathes in Wien vom 20. Mai 1881, Z. 1614 hat der hochlöbliche k. k. n.-ö. Landesschulrath mit Erlaß vom 20. März d. J., Z. 237, hinsichtlich der Zulassung von mit egyptischer Augenentzündung behafteten Kindern zum Schulbesuche Folgendes verordnet:

„Auf Grund des Gutachtens des n.-ö. Landessanitätsrathes wird die Zulassung von Schülern, welche mit Augen-Blennorrhöe chronischen Charakters (egyptischen Augenentzündung) behaftet sind, zum Schulbesuche unter nachstehenden Bedingungen für statthaft erklärt:

a) Ein Arzt, wo möglich ein Augenarzt, soll vor Zulassung des Kindes in die Schule mittelst eines Zeugnisses constatiren, daß die Krankheit in einem Zustande sei, in welchem sie eine Ansteckung nicht besorgen läßt.

b) Mindestens monatlich soll von dem Arzte die Fortdauer des mindergefährlichen Zustandes und der ärztlichen Behandlung bis zur erfolgten Heilung bestätigt werden, widrigens das Kind vom Schulbesuche auszuschließen wäre.

c) Ein an dieser Krankheit leidendes Kind soll in der Schule wo möglich allein sitzen und durch Belehrung und Aufsicht der nähere Contact mit den anderen gesunden Kindern nach Möglichkeit verhindert werden. Namentlich soll vor gemeinschaftlicher Benützung der Sack- und Handtücher, Waschgefäße u. s. w. gewarnt werden."

Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1881, Z. 828,

betreffend die gewerbliche Stellung des Baumeisters im Entgegenhalte zu den Befugnissen des concessionirten Maurers, Zimmermanns und Steinmetzes.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Fierlinger in Gegenwart der k. k. Hofräthe Dr. Postl, v. Stransky, v. Ehrhart, Dr. Alter, dann des k. k. Hofsecretärs Zabusch als Schriftführers über die Beschwerde des Franz Saller und Genossen gegen das k. k. Ministerium des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. December 1880, Z. 17.515, betreffend die Ablehnung der Vornahme einer Baucommission anläßlich der Aufsetzung eines dritten Stockwerkes, nach der am 6. Mai 1881 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des persönlich erschienenen F. S. und seines Vertreters des Dr. S. T., dann der Gegenausführungen des Ministerialrathes Dr. V. H. in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als unbegründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Verweigerung der Vornahme der Baucommission über das Baugesuch des J. B. rechtfertigt die angefochtene Entscheidung damit, daß

1. Die vorgehabte Bauführung (Aufsetzung eines dritten Stockwerkes) ein Hochbau sei, der die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe erfordere, daher nur von einem Baumeister unternommen werden könne (§. 23 der Gewerbeordnung), daß

2. nach §§. 12, 13, 22 der Bauordnung der Bauführer der Baucommission beizuziehen und der Behörde namhaft zu machen sei, und daher, da nach dem ad 1 Gesagten, vorliegenden Falles nur ein Baumeister fungiren konnte, das Baugesuch, welches als Bauführer nur den concessionirten Maurermeister F. S. und den Zimmermeister W. R. namhaft machte, als den vorcitirten Paragraphen der Bauordnung widerstreitend, nicht zu berücksichtigen war.

Ad 1. Aus dem §. 23 der Gewerbeordnung läßt sich nicht ableiten, daß ein Bau, dessen zweckentsprechende Vollendung die Ausführung von Arbeiten zur Voraussetzung hat, welche in mehrere Baugewerbe einschlagen, nur von einem Baumeister unternommen werden könne.

Denn da der erste Absatz des §. 23 den Maurern, Steinmetzern und Zimmerleuten unter der Voraussetzung des Nachweises ihrer Befähigung die selbstständige, das ist die von der Leitung eines Baumeisters unabhängige Ausübung der in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten, und zwar ohne jede Beschränkung auf etwa nur einzelne Arten von Arbeiten, gestattet, so kann dem Absatze 2. nur die Deutung gegeben werden, daß der Baumeister alle Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe selbstständig, das ist ohne an concessionirte einzelne Baugewerbsleute gewiesen zu sein, zu übernehmen und auszuführen berechtigt ist.

Zweck und Ziel der vorcitirten Gesetzesbestimmung als einer gewerberechtlichen war und konnte nur sein, den Umfang des Gewerbebefugnisses der verschiedenen Baugewerbe festzustellen, und dies geschah, indem die Einzelngewerbe der Maurer, Steinmetze, Zimmerleute nur zur Ausführung der in ihr Gewerbe einschlägigen Arbeiten, die Baumeister aber zur Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe berechtigt erkannt werden.

Wollte dem zweiten Absatze des §. 23 der in der Entscheidung angenommene Sinn beigemessen und derselbe dahin verstanden werden, daß die Leitung und Führung von Hochbauten nur durch Baumeister erfolgen könne, dann wäre der Beisatz: „mit Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe" entweder ganz überflüssig, oder derselbe hätte nur die Bedeutung eines Motives, worauf die Ausdrucksweise des Gesetzes sicherlich nicht hindeutet.

Hiezu kommt, daß diese Auslegung mit den Anordnungen der zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung in Wirksamkeit gewesenen Bauordnung vom 17. Mai 1833 und 22. März 1845 nicht in Einklang zu bringen wäre, da §. 13 derselben bestimmt: „Bei der Vornahme eines neuen Baues oder einer Hauptwiederherstellung hat sich der Bauunternehmer eines gesetzlich befugten Bau- oder Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters unter sonstiger strenger Ahndung zu bedienen". Nach dieser Gesetzesbestimmung war es in das Belieben des Bauunternehmers gestellt, ob er die Ausführung des Baues in seiner Totalität einem Baumeister oder aber die einzelnen Arbeiten dem Fachgewerbsmanne übertragen wollte.

Eine Aenderung dieser gesetzlichen Bestimmungen lag außerhalb des Zweckes eines Gewerbegesetzes und es muß deshalb angenommen werden, und der Wortlaut des §. 23 streitet auch dafür, daß der Gesetzgeber beide Gesetzesbestimmungen im Einklang gefunden habe.

Ad 2. Belangend die Bestimmungen der Bauordnung, so trifft der §. 22, Absatz 2 bezüglich der Frage, wer Bauführer sein könne, lediglich die Bestimmung „die Bauherren haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen". Es verweist demnach die Bauordnung in dieser Beziehung offenbar auf die oben besprochenen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Wenn daher der §. 12 der Bauordnung, eventuell die Fertigung des Bauplanes, auch von jener Person fordert, welche die Ausführung des Baues unternommen hat; wenn weiter

der §. 13 die Zuziehung des Bauführers zur Baucommission und der §. 22, Absatz 1, die Namhaftmachung des Bauführers fordert, so ist darunter jene Person zu verstehen, die im Sinne der Gewerbeordnung zur Ausführung der fraglichen Arbeit berechtigt erscheint.

Der Bauherr J. V. hat als Bauführer die concessionirten vorgenannten Meister namhaft gemacht, und weil diese zur selbstständigen Ausführung der beabsichtigten in ihr Fach einschlagenden Arbeiten berechtigt sind, hat der Bauherr den Bedingungen der §§. 12, 22 entsprochen.

Zwar wird für die Ansicht, daß unter dem in den §§. 12, 13, 22 Bauordnung gebrauchten Worte „Bauführer" nur ein Baumeister verstanden werden könne, geltend gemacht, daß ein Hochbau eine einheitliche Ausführung erfordere, und nur in der einheitlichen Leitung eine Garantie für die planmäßige und solide Durchführung des Baues gefunden werden könne. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß das Gesetz für die einheitliche Durchführung eines Baues dadurch Sorge getragen, daß einerseits für den Bauplan die behördliche Genehmigung verlangt wird, und andererseits die Baubehörden nicht blos berechtigt, sondern geradezu ververpflichtet, sich von der richtigen und planmäßigen Durchführung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Diese Bestimmung im Vereine mit dem Rechte der Baubehörde, die Baubewilligung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, bietet auch den Baubehörden hinreichend Spielraum in Fällen, wo die Führung des Baues eine höhere technische Vorbildung der Bauführer geboten erscheinen läßt, die zweckentsprechende Verfügung zu treffen und die Bauherren eventuell zur Aufstellung eines solchen Bauführers, z. B. eines Baumeisters, §. 23, Abs. 2, Gewerbeordnung, durch den Bauconsens zu verpflichten. Allein eine solche Verfügung ist kein Postulat der angerufenen Gesetzesstellen, sie wird in der discretionären Gewalt der Behörden ihren Grund haben, und ein Resultat der bei der Baucommission constatirten, besonderen thatsächlichen Verhältnisse sein.

Aus allem dem folgt, daß das von J. V. überreichte Baugesuch den Bestimmungen der Bauordnung entsprochen hat und daß daher die Verweigerung der Vornahme der Baucommission im Gesetze nicht begründet war.

Wien, am 6. Mai 1881.

Fierlinger m. p. Zumbusch m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1881, Z. 8825, M. Z. 119.999,

betreffend Aenderung des Termines zur Erstattung der periodischen Berichte über die Pfleglings-Bewegung der Humanitäts- und Krankenanstalten.

Ich finde in Abänderung des h. o. Erlasses vom 26. Februar 1869, Z. 5303, betreffend die Vorlage von Monatsberichten über die Pfleglings-Bewegung der Humanitäts- und Krankenanstalten anzuordnen, daß es in Hinkunft von der Vorlage von Monatsberichten sein Abkommen zu finden habe und daß Berichte nach dem Formulare der jetzigen Monatsberichte über die Krankenbewegung nur von 3 zu 3 Monaten u. zw. zunächst über die Monate April, Mai und Juni d. J. bis zum 15. des, dem abgelaufenen Trimester nachfolgenden Monates an diese Statthalterei vorzulegen sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1881, Z. 6591, M. 123.662.

Behufs Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei der Verrechnung und Controle der bei den politischen Behörden Niederösterreichs im Sinne des §. 44 des Viehseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 erkannten Strafbeträge wegen Unterlassung der Anzeigen über vorgekommene Viehseuchenfälle finde ich Nachstehendes anzuordnen.

Die Bezirkshauptmannschaften, bezw. der Wiener Magistrat und die Stadträthe Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs haben die diesfalls erkannten Strafbeträge von den sachfälligen Parteien hereinzubringen und einfach mittelst Erlagsscheines an das an ihrem Sitze befindliche k. k. Steueramt bezw. an die k. k. n. ö. Landeshauptcassa abzuführen.

Die aus den obigen Anlässen gefällten Straferkenntnisse sowie die seitens der politischen Behörden von den sachfälligen Parteien eingehobenen und an die Steuerämter bezw. an die Landeshauptcassa abgeführten Strafbeträge sind in einer eigenen Nachweisung in Evidenz zu halten, und ist diese Nachweisung von der betreffenden politischen Behörde vierteljährig an die Statthalterei zu dem Zwecke einzusenden, um auf Grund derselben die Gebührenvorschreibung in den Büchern vornehmen zu können.

Die k. k. Steuerämter bezw. die Landeshauptcassa haben diese Beträge unter Anschluß der bezüglichen Erlagsscheine sogleich unmittelbar im Journale für den Etat des k. k. Ministeriums des Innern, Titel „Politische Verwaltung", Rubrik „Strafgelder", in Empfang zu nehmen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juni 1881, Z. 22.221, M. Z. 145.686,

betreffend Erläuterung des Wortes „stabile Handelsunternehmung" in dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 17. Mai 1881.

Zufolge Auftrages des k. k. Handelsministeriums vom 17. Mai 1881, Z. 15.004, wurde der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1881, Z. 20.415, angewiesen, bis auf weitere Weisung von nun an alljährlich sofort nach Schluß des Jahres die Nachweise über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre ertheilten Hausirbewilligungen verglichen mit der Zahl der bestehenden stabilen Handelsunternehmungen und der Bevölkerungsziffer des Verwaltungsgebietes an die bemerkte Landesbehörde zur Vorlage an das Handelsministerium einzusenden.

Nach dem mit dem Statthaltereidecrete vom 6. Juni 1881, Z. 22.221, intimirten Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 31. Mai 1881, Z. 16.280, sind unter den stabilen Handelsunternehmungen solche verstanden, welche wie jene von Kaufleuten, Gemischtwaarenhändlern und Krämern von der Zu- und Abnahme des Hausirhandels direct betroffen werden, und keineswegs alle Gewerbsunternehmungen mit stabiler Betriebsstätte oder etwa jene Geschäfte, welche im Sinne des Handelsgesetzbuches als Handelsunternehmungen anzusehen sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 23. Juni 1881, Z. 19.538, M. Z. 173.835,

betreffend die Verrechnung der Steuerabstattungen auf die verschiedenen Steuerschuldigkeiten des Contribuenten.

Ungeachtet der vielfachen Erinnerungen und Hinweisungen auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 7. Juni 1844, Z. 17.470, wonach alle eingezahlten Steuerbeträge vorerst zur Tilgung der ältesten, bei dem einzahlenden Contribuenten aushaftenden Steuerrückstände und erst nach vollständiger Berichtigung aller Rückstände für die laufende Steuerschuldigkeit zu verwenden seien, kommen immer wieder Fälle vor, daß die Steuerämter bei der Verrechnung der eingezahlten Steuerbeträge den gedachten Vorschriften zuwiderhandeln.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschriften erscheint bezüglich der Realsteuern aus dem Grunde nothwendig, um das den nicht über 3 Jahre alten Steuerrückständen gesetzlich zukommende Vorzugsrecht den jeweilig verbleibenden Rückständen thunlichst zu wahren, zumal nach den mit dem h. o. Erlasse vom 17. December 1880, Z. 45.526, bekannt gegebenen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes eine Unterbrechung in der Verjährung des obgedachten Vorzugsrechtes von Seite der Gerichte nicht mehr anerkannt wird.

Hinsichtlich der Personalsteuern ist zu berücksichtigen, daß in Concursfällen die nicht über 3 Jahre von dem Tage der Eröffnung des Concurses zurückgerechnet rückständigen Steuern in die I. Classe der Concursgläubiger (§. 43, 4. der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869) gehören.

In neuerer Zeit ist durch das Gesetz vom 13. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern, ein besonders zwingender Grund für die genaue Handhabung der oben erwähnten Verrechnungsvorschriften hinzugekommen.

Als leitender Grundsatz hat demnach künftighin zu gelten, daß der Steuerträger, welcher mit der Abstattung irgend einer Steuerschuldigkeit im Rückstand verbleibt, nicht das Recht hat, die Modalität der Verrechnung der eingezahlten Steuerbeträge, ob nämlich dieselben auf die älteren Rückstände oder die correcte Schuldigkeit, auf die Personal- oder Realsteuerrückstände zu verrechnen sind, zu bestimmen.

In solchen Fällen steht unzweifelhaft dem Aerar das Recht zu, jene Verrechnungs-Modalität zu wählen, welche ihm am meisten zusagt, um sich vor Schaden zu bewahren.

Zu diesem Zwecke sind in der Regel die eingezahlten Steuerbeträge zuvörderst auf die Personalsteuerrückstände des betreffenden Contribuenten zu verrechnen, und erst nach Tilgung dieser Rückstände, oder wenn nach dem Contribuenten keine solchen Rückstände aushaften, dürfen weitere Zahlungen zur Berichtigung der Realsteuern und zwar zunächst der ältesten Rückstände verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Regel haben dann einzutreten, wenn in Cridafällen oder überhaupt bei Meistbotsvertheilungen Zuweisungen von Steuerabstattungen für bestimmte Jahre erfolgen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai 1881, Z. 15.623, zur genauen Beobachtung mit dem Auftrage verständigt, in allen Fällen, wo durch eine unrichtige Verrechnung der Steuerabstattungen Steuerrückstände bei Meistbotsvertheilungen oder in Cridafällen oder wegen Verjährung uneinbringlich werden, die daran schuldtragenden Beamten ohne weiters zum Ersatze zu verhalten.

Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1881, Z. 28.111, demzufolge nicht der Abnehmer des Leuchtgases, sondern derjenige, welcher mit diesem einen öffentlichen Verkehr treibt, zur Herstellung eines gesetzlich eingerichteten Gasmessers verpflichtet erscheint.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Freiherrn von Stählin, in Gegenwart des stimmführenden k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Schmerling, des k. k. Hofrathes von Stransky, des k. k. Sectionschefs Dr. Freiherrn von Lehmayer und des k. k. Hofrathes Freiherrn von Scharschmidt, dann des k. k. Sectionsrathes Freiherrn von Budwiński als Schriftführer, über die Beschwerde des Dr. M. R., Hauseigenthümers in Troppau, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1880, Z. 7052, betreffend die ihm aufgetragene Umgestaltung seines nach dem englischen Maße eingerichteten Gasmessers, nach dem metrischen Maße und dessen Aichung, nach der am 14. April 1881 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. L., in Vertretung des belangten Ministeriums zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Daß im öffentlichen Verkehre, folglich auch beim Absatze des Leuchtgases, von dem gewerbsmäßigen Erzeuger an seine Kunden nur gehörig gestempelte Gasmesser verwendet werden dürfen, daß also die Verwendung des nach englischem Maße eingerichteten und nicht gehörig gestempelten Gasmessers im Hause des Beschwerdeführers zur Bestimmung der Quantität des abgesetzten Leuchtgases, gesetzwidrig und folglich abzustellen ist, läßt sich in Anbetracht der ausdrücklichen Bestimmungen der Artikel V, VI, XVIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872 nicht in Abrede bringen.

Nicht gerechtfertigt aber ist es, wenn man die Herstellung eines gehörig gestempelten Gasmessers dem Abnehmer des Leuchtgases zur Pflicht macht.

Dafür hat vielmehr der Gewerbsmann zu sorgen, welcher den öffentlichen Verkehr betreibt; dieser, nicht der Gasabnehmer ist dafür verantwortlich, daß der Verkehr nur unter Anwendung gesetzlich eingerichteter Gasmesser stattfinde.

Der Umstand, daß der vorhandene Gasmesser Eigenthum des Hausherrn und Abnehmers ist, vermag auf Seite des letzteren die Pflicht nicht zu begründen, daß er das Instrument umstalten lasse. Er als Privater hat das Recht, dasselbe in dem alten Zustande fortan beizubehalten, weil nicht er es ist, der mit Leuchtgas einen öffentlichen Verkehr treibt, also nicht er das Instrument im öffentlichen Verkehre anwendet; jedoch wird er es sich gefallen lassen müssen, wenn die Gasanstalt die Gaslieferung unter Controle eines nicht gesetzlich qualificirten Meßinstrumentes verweigert. — Ebenso darf jeder Private seine nicht geaichten, oder nach altem Maße cimentirten Gefäße im Gast- oder Schankhause füllen lassen; Sache des Schänkers ist es, sich beim Zumessen des verlangten Getränkes der gehörig geaichten Maße zu bedienen, für deren Vorhandensein und Verwendung zu sorgen und mittelst derselben das verabfolgte Quantum zu bestimmen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Ansicht des Beschwerdeführers, die Angelegenheit gehöre zur Competenz der autonomen Organe, unrichtig ist, weil das ortspolizeiliche Aufsichtsrecht der Gemeinden über Maß und Gewicht, das Aichwesen (Cimentirung) keineswegs in sich begreift und die Gemeinden in dieser Beziehung das Amt nur im übertragenen Wirkungskreise ausüben.

Wien, am 14. April 1881.

Stählin m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1881, Z. 24.522, M. Z. 194.944,

betreffend Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Selbstbeschädigung oder Verletzung Anderer durch Kranke, die sich in der Aufsicht des Magistrates unterstehenden Krankenhäusern in Pflege befinden.

Es ist der bedauerliche Fall vorgekommen, daß sich ein im Wiener Blattern-Spitale in Behandlung gestandener Kranke während des bei ihm eingetretenen Blatterndeliriums mit einem ihm auf dem Krankenzimmer belassenen Tischmesser in einem unbewachten Augenblicke mehrere Stichwunden beigebracht hat und in Folge derselben gestorben ist.

Zur Vermeidung der Wiederholung eines gleichen Unglücksfalles wird der Magistrat aufgefordert, die Leiter der unter der dortigen unmittelbaren Aufsicht stehenden Krankenanstalten anzuweisen, strenge darauf zu sehen, daß den aufzunehmenden Kranken mit den Kleidern auch gleichzeitig die Messer, überhaupt alle Werkzeuge, durch welche sich der Kranke selbst oder anderen eine Verletzung zufügen könnte, von dem Kleiderverwahrer abgenommen und denselben erst bei ihren Austritte aus dem Spitale wieder zurückgestellt werden.

Possinger m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1881, Z. 23.082, M. Z. 191.024,

womit den städt. Aerzten die Belehrung und Unterweisung der Hebammen in Bezug auf die Einhaltung der neuen Hebammeninstruction zugewiesen wird.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 4. l. Mts., Z. 6183, bestimmt gefunden, auf Grund eines Gutachten des obersten Sanitätsrathes eine revidirte Hebammeninstruction und als Anhang hiezu eine Belehrung zu einigen Punkten derselben hinauszugeben.

Dieselbe ist seither im Reichsgesetzblatte XXV. Stück, Nr. 54, zur Veröffentlichung gelangt. Mit dem bezogenen hohen Erlasse wurde angeordnet, daß die nun zu diplomirenden Hebammen von Seite des Decanates der medicinischen Facultät beim Angelobungsacte mit je einem Exemplare der Instruction und Belehrung betheilt werden, und daß sämmtlichen bestehenden Hebammen des Landes je ein Druckexemplar der revidirten Instruction und der Belehrung unentgeltlich zugemittelt werde. Die des Schreibens kundigen Hebammen sind mit den Geburtstabellen die in einer dem Bedürfnisse und dem praktischen Gebrauche entsprechenden Weise aufzulegen sind, zu betheilen.

Die Amtsärzte sind anzuweisen, die Befolgung der Instruction und der Belehrung zu überwachen, insbesondere den Hebammen rücksichtlich der Ausfüllung der Geburtstabellen, auf welche in den Fachkreisen ein besonderes Gewicht gelegt wird, thunlichst an die Hand zu gehen, dabei mit solchen Hebammen zu beginnen, bei welchen das entsprechende Verständniß und die richtige Ausfüllung vorausgesetzt werden kann, die Einsendung der Tabellen in bestimmten Terminen zu veranlassen und die eingesendeten Tabellen nach vorgenommener Durchsicht halbjährig dem Wiener Magistrate behufs der Vorlage an die k. k. Statthalterei zu übergeben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1881, Z. 16.426, M. Z. 205.194,

demzufolge die Statthaltereiverordnung vom 12. Februar 1879, Z. 5023, auch auf die Leichenconservirung und Balsamirung Anwendung findet.

Nachdem die Conservirung oder Einbalsamirung einer Leiche bei den bis nun bekannten und in Uebung stehenden Methoden ohne eine Eröffnung der Leiche nicht denkbar ist und nachdem der Punkt 1, sowie die folgenden der h. o. Verordnung vom 12. Februar 1879, Z. 5023, die außerämtliche Eröffnung einer Leiche an gewisse Bedingungen knüpften und nachdem endlich die für die Vornahme von außerämtlichen Sectionen vorgeschriebenen Vorsichten im Punkte 9 derselben Verordnung auch auf alle anderweitigen operativen Eingriffe an Leichen ausgedehnt sind, kann der in dem Berichte des Magistrates vom 9. April l. J., Z. 38.839, und in demselben zu Grunde liegenden Aeußerung des Wiener Stadtphisicates angedeutete Zweifel, ob die bezogene Vorschrift auf Leichenconservirungen oder Balsamirungen Anwendung zu finden habe, als nicht bestehend angesehen werden und entfällt damit die Nothwendigkeit einer Ergänzung dieser Vorschrift.

Weiters sind im Reichsgesetzblatte von 1881 erschienen:

unter Nr. 63 die Verordnung des Justizministeriums vom 26. Juni 1881, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Suczawa in der Bukowina;

unter Nr. 65 das Gesetz vom 16. Juni 1881, womit die Regierung ermächtigt wird, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 31. December 1881 in Wirksamkeit zu erhalten;

unter Nr. 66 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. Juni 1881, womit auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 63) und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungar. Krone die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis einschließlich 31. December 1881 in Wirksamkeit erhalten werden;

unter Nr. 67 die Verordnung der Ministerien, der Finanzen und des Handels vom 28. Juni 1881, womit auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1881 und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungar. Krone die bestehenden Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis einschließlich 31. December 1881 erneuert werden;

unter Nr. 68 das Gesetz vom 7. Juni 1881, betreffend die den Personen der bewaffneten Macht im Mobilsirungsfalle zukommende Stempel-, Tax- und Einkommensteuerbefreiung;

unter Nr. 69 die Concessionsurkunde vom 15. Juni 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Stauding nach Stramberg;

unter Nr. 80 der Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Juli 1881, womit die zum Rübenzuckersteuergesetze vom 18. Juni 1880 erflossene Vollzugsvorschrift vom 10. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 90) abgeändert und für die Betriebsperiode 1881/2 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 1. Juni 1881, Z. 4217/80.

Nach dem Sectionsantrage werden die durch die Uebernahme der Armenpflege für die Bürger seitens des Magistrates bedingten Aenderungen rücksichtlich Ergänzungen der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in nachstehender Formulirung genehmigt:

Anhang

zu der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Jänner 1879, Z. 1402, genehmigten Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke. (In Abänderung der §§. 42, 51, 53, 55 und 91 der obigen Vorschrift.)

§. 1.

Der in den §§. 42 und 55 der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke vorgezeichnete Wirkungskreis der Bürgerspital-Wirthschaftscommission in Bezug auf die Armenbürgerpflege, ist in Folge der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. Februar 1880, Z. 7053, verfügten Auflösung dieser Commission, sowie des Bürgerspitalamtes an den Magistrat nunmehr übertragen.

§. 2.

Der Magistrat entscheidet demnach über die Gesuche von Bürgern um Ertheilung einer zeitlichen Unterstützung (Aushilfe), um Verleihung der Bürgerspitalsfondpfründe und um Aufnahme in die in Wien bestehende Bürgerversorgungsanstalt, woselbst auch unter gewissen, in einem eigenen Statute festgesetzten Bedingungen Pensionäre aus dem Bürgerstande Aufnahme finden.

Die Gesuche sind unmittelbar an den Magistrat zu richten, welch' Letzterer sohin die nothwendigen Erhebungen über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Gesuchsteller im Wege der Armeninstitutsvorstehungen, welche sich hiebei genau an die Bestimmungen der Vorschrift über die Armenpflege zu halten haben, pflegen lassen wird.

§. 3.

Aus dem Bürgerspitalfonde werden derzeit nur Pfründen von monatlich 6 fl. österr. Währ. verliehen.

Die bei diesen Pfründen vorkommenden Erledigungen werden gewöhnlich aus dem Stande der Bürgerladpfründner besetzt, und ist dadurch diesen Pfründnern die Aussicht gegeben über ihr Einschreiten in die Bürgerspitalsfondpfründe vorrücken zu können.

Die früher systemisirten Pfründen im monatlichen Betrage von 7—12 fl., sowie die Pfründen für Bürgerskinder und die Erziehungsbeiträge für Bürgerswaisen bleiben insolange eingestellt, bis sich die Verhältnisse des Bürgerspitalfondes bessern.

Die Bestimmungen des §. 91 der Vorschrift über die Armenpflege finden auch auf das Erlöschen der Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde sinngemäße Anwendung.

§. 4.

Die Auszahlung der zeitlichen Unterstützungen, sowie der verschiedenen Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde erfolgt bei der städt. Hauptcassa.

Vom 3. Juni 1881, Z. 2795.

Der Gemeinderath beschließt, daß allen jenen Bezirkskanzleien, welche durch die Sequestrationsgeschäfte überbürdet sind, für die Dauer dieser Geschäfte Aushilfskräfte zuzuweisen sind, deren eventuelle Honorirung aus den Sequestrationsgebühren stattzufinden hat.

Vom 17. Juni 1881, Z. 1914.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Für das Waisenhaus in Klosterneuburg ist nachfolgendes Personale zu bestellen:

Ein Waisenhausvater mit . .	800	fl.	Gehalt	sammt	Naturalwohnung	und	Verpflegung,
zwei Hilfslehrer mit je . . .	400	„	„	„	„	„	„
ein männlicher Aufseher mit . .	240	„	„	„	„	„	„
ein Hausknecht mit	180	„	„	„	„	„	„
eine Industrielehrerin mit . .	200	„	„	„	„	„	„
eine weibliche Aufseherin mit .	120	„	„	„	„	„	„
eine Köchin mit	144	„	„	„	„	„	„
eine Küchenmagd mit . . .	96	„	„	„	„	„	„
ein Arzt mit	300	„	„	„	„	„	„

2. Die Schule ist nach dem Lehrplane einer dreiclassigen Volksschule einzurichten.

3. Die Hilfslehrer haben überdies die Pflichten eines Waisenhausaufsehers zu übernehmen. Hievon sind blos die im §. 1, §. 3, 3. Abs., §. 4 und §. 7 der Instruction für die Waisenhausaufseher angeführten Obliegenheiten, dahingehend, den Kindern beim Aufräumen des Bettes, beim Auftragen des Essens und Abräumen zu helfen, ausgenommen.

4. Die Industrielehrerin hat auch die Pflichten einer Aufseherin zu übernehmen.

5. Die Hilfslehrer und die Industrielehrerin müssen daher auch außer der Qualification zum Lehramte die im §. 1 der Instruction, resp. Vorschrift erwähnten Eigenschaften haben.

6. Sofort nach Bestellung der Hilfslehrer und Industrielehrerin ist vom Magistrate um die Genehmigung der Errichtung der Privatlehranstalt bei der Landesschulbehörde und um Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht anzusuchen.

7. In Gemäßheit der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse hat der Magistrat für die einzelnen Dienstkategorien Instructionen auszuarbeiten und der Waisencommission zur Genehmigung vorzulegen.

8. Unter principieller Aufrechterhaltung des im Punkte 1 angeführten Status, wird der bereits jetzt in der Klosterneuburger Realität bedienstete Haselbrunner als Hausaufseher be-

lassen, hat jedoch die Dienste eines Hausdieners zu versehen und erhält einen Jahresgehalt von 300 fl. sammt Naturalwohnung, jedoch ohne Verpflegung.

Die Besetzung der Hausknechtstelle hat für dermalen zu entfallen.

Die Hausordnung wird nach dem Antrage der Waisencommission genehmigt.

Vom 17. Juni 1881, Z. 6339.

Nach dem Sectionsantrage wird principiell beschlossen, mit der obersten Leitung des communalen Sanitätsdienstes in Wien nur einen Stadtphysiker zu betrauen.

Vom 8. Juli 1881, Z. 3720.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Stiftbriefentwurfe für die Josef Wasner'sche Stiftung für verarmte Gewerbsleute die Genehmigung ertheilt. Gleichzeitig wird beschlossen, dem Ansinnen des Testaments-Executors Dr. Bruck Folge zu geben, die Vertheilung der halbjährigen Zinsen bereits am 26. Juli 1881 vorzunehmen, alljährlich der Stiftung für die Zeit vom 26. Juli bis 1. August den Zinsenbetrag aus den eigenen Geldern vorzuschießen und den für den August-Coupon entfallenden Betrag an die städtische Casse rückzuvergüten.

Vom 12. Juli 1881, Z. 2960.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Magistrates, der IV. und der VII. Section wird der Taglohn der Sanitätsaufseher von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. per Kopf erhöht.

Vom 19. Juli 1881, Z. 3797.

Der Gemeinderath beschließt, über den Magistratsbericht, betreffend die Cassagebarung und Verrechnung bei der Einhebung und Abfuhr der bemessenen Militärtax-Beträge durch das Conscriptionsamt Nachfolgendes:

1. Eine Controle über die Gebarung und Verrechnung der Militärtax-Beträge durch die städtische Buchhaltung hat nicht stattzufinden.

2. Der Personalstand des städtischen Conscriptionsamtes wird um folgende neue Stellen vermehrt:

a) um 1 Adjunctenstelle 1. Gehaltsstufe mit 1800 fl. Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld;

b) um 3 Commissärstellen mit 1400, 1300 und 1200 fl Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld;

c) um 1 Officialstelle mit dem Jahresgehalte von 1000 fl. und 30% Quartiergeld;

d) um 2 Accessistenstellen mit 700 und 600 fl. Jahresgehalt und 30% Quartiergeld.

Endlich wird die Creirung einer neuen Amtsdienersstelle 2. Gehaltsstufe mit dem Jahresgehalte von 550 fl. und 30 % Quartiergeld beschlossen.

Ueber den vom Magistrate gestellten Antrag Nr. 1 in Betreff der Manipulation bei der Einhebung und Verrechnung der Militärtaxe wird als in die Competenz des Magistrates fallend, kein Beschluß gefaßt.

Vom 19. Juli 1881, Z. 3649.

Nach dem Sectionsantrage wird das Stadtbauamt beauftragt, von drei zu drei Monaten Berichte über den Stand der wichtigeren städt. Bauten dem Gemeinderathe zu erstatten und der Magistrat ermächtigt, bei bautechnischen Inserirungen auf das Fachblatt „der Bautechniker" Rücksicht zu nehmen.

Vom 21. Juli 1881, Z. 2142.

Den älteren Lehrern der Volks- und Bürgerschulen werden vom 1. Jänner 1882 an, jedoch nur bei entsprechender Dienstleistung (wie dies auch bezüglich der Personalzulagen der Oberlehrer mit Gemeinderathsbeschluß vom 30. April 1880, Z. 1802, festgesetzwurde), zur 4., 5. und 6. Dienstalterszulage in die Pension nicht einrechenbare Personalzulagen von je jährlich 50 fl. bewilligt, welche Personalzulagen zu entfallen haben, sobald ein im Genusse einer solchen Personalzulage stehender Lehrer eine Schulleiterstelle erlangt. Dieses Beneficium wird auch zu Gunsten der Lehrerinnen bewilligt.

Vom 21. Juli 1881, Z. 521.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Besetzung der Stelle des Stadtphysikers nachfolgende Beschlüsse:

1. Die Besetzung der Stadtphysikerstelle für Wien hat im Wege eines öffentlichen Concurses mit dem Einreichungstermine von drei Monaten stattzufinden.

3. Der neu zu ernennende Stadtphysicus ist definitiv anzustellen und nach den Normen der Dienstpragmatik zu behandeln.

Innerhalb der ersten zwei Jahre steht jedoch beiden Theilen jederzeit das Kündigungsrecht mit sechsmonatlichem Termine zu.

3. Mit der Stelle des Stadtphysicus ist ein Gehalt von 5000 fl., 30 % Quartiergeld und ein Wagenpauschale von 1000 fl. für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes von Wien mit Inbegriff des Centralfriedhofes und der sämmtlichen Wiener Friedhöfe verbunden. Der Stadtphysiker ist nach den für städtische Beamte geltenden Normen pensionsberechtigt, falls nicht das Dienstverhältniß bereits in den ersten zwei Jahren gelöst wird. Wenn die Gemeinde Wien innerhalb der ersten zwei Dienstjahre kündigt, so erhält der Stodtphysiker eine Abfertigung von 2500 fl.

4. Die vom Stadtphysicate bisher bezogenen Gebühren werden aufrecht erhalten, sind jedoch von den Parteien direct an die städtische Hauptcasse abzuführen und als eine reine Einnahme der Gemeinde zu betrachten und zu verrechnen.

5. Die bisher für das Stadtphysicat bestehende Instruction hat vorläufig auch auf den neu zu ernennenden Stadtphysiker sinngemäße Anwendung zu finden, selbstverständlich mit Berücksichtigung des Umstandes, daß statt zwei nur ein Stadtphysiker zu fungiren haben wird.

Vom 24. Juni 1881, Z. 3026.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird der Stadtgemeinde Baden außer dem bisherigen Quantum von 1200 Eimern in den Sommermonaten, d. i. vom 1. Mai bis Ende October jeden Jahres für die bestehenden 9 öffentlichen Auslaufbrunnen

ein weiteres Quantum von täglich 600 Eimern Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung unter den im Vertrage vom 17., resp. 19. Juli 1879 enthaltenen Bestimmungen überlassen, und für die Folge die Ueberlassung eines weiteren Quantums von täglichen 400 Eimern unter den gleichen Bestimmungen zugesichert. Jedoch wird die Bedingung ausgesprochen, daß eine größere als die derzeit in Baden bestehende Zahl von Auslaufbrunnen (9 Stück) mit Hochquellenwasser nicht dotirt werden darf.

Vom 29. Juli 1881, Z. 3048.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Das Grab der Frau Anna Marie Schittler ist durch 30 Jahre (vom Todestage an gerechnet) zu erhalten und ist die für den Fortbestand des Grabes durch diese Zeit entfallende Taxe von 80 fl. aus dem Schittler'schen Nachlasse sofort an die Gemeinde Klosterneuburg zu zahlen.

2. Für die möglichst sorgfältige Pflege und bessere Ausschmückung des Grabes ist dem Todtengräber der Gemeinde Klosterneuburg durch 25 Jahre des Grabbestandes jährlich im October der Betrag von 10 fl. zu erfolgen und diese Auslage aus dem Ertrage des ererbten Vermögens und falls dieses zu anderen Zwecken verwendet wird, aus dem allgemeinen Versorgungsfonde zu bestreiten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.